

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für den Stadtrat Freising (GeschOStR)**

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl.S 98) folgende

### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Stadtrat**

#### **§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder auf Grund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 10 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### **§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich**

<sup>1</sup>Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie die Verleihung der Bürgermedaille,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen einschließlich Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuches,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister\*in, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen
14. in Angelegenheiten der Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts und der Unternehmen in den Rechtsformen des privaten Rechts
  - a) die Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, sowie Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung, sowie zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den, in die Aufsichtsgremien entsandten Vertreter\*innen der Stadt,
  - b) die Beschlussfassung über die dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten, sowie
  - c) die Sicherstellung der nach Art. 86 ff GO dem Stadtrat vorbehaltenen Aufgaben.
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfer oder Prüferinnen, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des\*der

Abschlussprüfer\*in (Art. 104 Abs. 3 und 107 GO) sowie die Benennung und Abberufung des\*der behördlichen Datenschutzbeauftragten,

17. die Bestellung des Stadtheimatspflegers zur Mitte der Wahlzeit des Stadtrats für die Dauer von 6 Jahren,
18. die Bestellung des Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung,
19. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
20. grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und überörtlicher Planungen sowie Entwicklung und Festlegung einer kommunalen Baulandstrategie.

### **§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltenene Angelegenheiten**

<sup>1</sup>Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
2. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten\*innen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind
3. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer\*innen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder TV-V oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
4. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten,
5. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindebediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
6. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 10 und § 15 II. fallen,
7. Beschlussfassung über die kommunale Zusammenarbeit, über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,

8. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
9. Namensgebungen für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
10. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
11. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
12. die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit die Stadt als Gewährträgerin zur Mitwirkung betroffen ist,
13. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO).

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen i.S. des § 27 und i.S. § 29 übersandt bzw. von der Anträge i.S. der §§ 26, 28 versandt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 23 Abs. 2 S. 4 und 5 entsprechend.

## **§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) <sup>1</sup>Jede\*r Referent\*in soll sich über das ihm\*ihr zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck kann er\*sie die Diensträume und Betriebsstätten besuchen.
- (5) <sup>1</sup>Der\*die Referenten\*in ist laufend vom Oberbürgermeister, von den Referatsleitern\*innen der Verwaltung oder mit deren Zustimmung von den Amtsleitern\*innen über die wesentlichen Vorgänge, die sein\*ihr Aufgabengebiet betreffen, zu unterrichten.
- (6) <sup>1</sup>Der\*die Referenten\*in ist zu jeder Ausschusssitzung, in der eine, sein\*ihr Referat betreffende Maßnahme beraten wird, beizuziehen; einer besonderen Ladung hierzu bedarf es nicht. <sup>2</sup>Im Stadtratsplenum steht ihm\*ihr das Recht zu, die betreffende Maßnahme als Erste\*r zu begründen. <sup>3</sup>Soweit der Oberbürgermeister Vorschläge einbringt oder Anträge stellt, sollen diese mit dem\*der Referenten\*in vorbehandelt werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Referenten\*innen sind zu unmittelbaren Eingriffen in die Geschäfte der städtischen Verwaltung und Einrichtungen, zu Anordnungen sowie zur Vertretung der Stadt gegenüber Dritten ohne besonderen Auftrag des Oberbürgermeisters nicht befugt. <sup>2</sup>Halten sie Maßnahmen und Anordnungen für geboten, so geben sie den zuständigen Referatsleitern\*innen der Verwaltung, Abteilungs- oder Amtsleiter\*innen die entsprechende Anregung. <sup>3</sup>Glauben diese der Anregung wegen rechtlicher und sachlicher Bedenken nicht folgen zu können oder weil sie ihre Zuständigkeit überschreitet, so haben sie dies in einer Stellungnahme dem Oberbürgermeister vorzulegen. <sup>4</sup>Er entscheidet oder führt die Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses herbei.
- (8) <sup>1</sup>Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister\*innen einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 18) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (9) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 8 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches.
- (10) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

<sup>2</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>3</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

## **§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden nicht gewählt.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

## **§ 8 Bildung, Vorsitz, Auflösung**

- (1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt; dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander solange durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt, bis so viele Teilungszahlen

ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach sooft ein Sitz zugeteilt wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>3</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; <sup>4</sup>Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>5</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 – 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz so entscheidet das Los. <sup>6</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>7</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 6 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>8</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach sooft ein Sitz zugeteilt wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) <sup>1</sup>Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter\*in oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **§ 9 Vorberatende und beschließende Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) <sup>1</sup>Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein\*e Stellvertreter\*in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist nach einer Woche wirksam.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 10 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die zuständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
  1. **Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten (Finanz- und Verwaltungsausschuss):**
    - a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens, der Gemeinschaftspflege, des Volksfestes, des Altstadtfestes, der öffentlichen Einrichtungen, Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen und der Wirtschaftsförderung, soweit sie nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und einen einmaligen Aufwand von 1.000.000,00 € nicht übersteigen;
    - b) Projektbeschlüsse bis zu 1.500.000,00 € und Vergabe von Aufträgen und Bestellungen im Rahmen von genehmigten Projekten in unbeschränkter Höhe, soweit sie die genehmigten Haushalts- bzw. Kostenansätze (Kostenpläne, Kostenübersichten) übersteigen und die Entscheidung nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört;
    - c) Verfügung über Vermögen der Stadt, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis oder Wert von 1.000.000,00 €;



- d) die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, bei unbebauten Grundstücken und Wohnungen die Festsetzung der Grundsätze über Richtziffern und Vergaberichtlinien, die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden; soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten (in arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechend der Zuständigkeitsabgrenzung nach Besoldungs- und Entgeltgruppen § 10 Abs. 1 Buchstabe j), die Ergreifung von Rechtsmitteln, die Beendigung von Rechtsstreitverfahren, insbesondere der Abschluss von Vergleichen sowie aller gleichartigen Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer rechtlicher und finanzieller Bedeutung handelt, ausgenommen Rechtsmittel im Bauordnungsrecht und soweit nach § 15 II. Abs. 4, Nr. 1 der Oberbürgermeister zuständig ist;
- f) Empfehlung über die Spendenverwendung der Sparkasse, soweit diese dem Gewährträger oder dem Gewährträger nahestehenden Organisationen gewährt werden;
- g) Angelegenheiten der städt. Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts und der Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
- h) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zur Höhe von 1.000.000,00 €;
- i) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren;
- j) Anerkennung von Dienstunfällen von Beamten\*innen;
- k) Personalangelegenheiten der Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe 12 TVöD, soweit nicht nach § 15 I. Abs. 4, Nr. 4 der Oberbürgermeister zuständig ist;  
die Personalangelegenheiten der Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 12 und über die Einstellung von Anwärtern/innen des mittleren und gehobenen Dienstes; Bestätigung der Kommandanten der Feuerwehren;  
Freigabe von Planstellen zur Wiederbesetzung, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- l) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 750.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 375.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO);
- m) Genehmigung von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 GO genehmigt ist, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- n) Stundung und Gewährung von Teilzahlungen sowie Aussetzung der Vollziehung soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;

- o) Erlässe bis zu 200.000,00 € und Niederschlagungen über 100.000,00 € von Forderungen öffentlicher und privater Art je Fall und Rechnungsjahr;
- p) die Genehmigung der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke und die Festsetzung der Entschädigung dafür;
- q) Genehmigung von Nebentätigkeiten (soweit von grundsätzlicher Bedeutung);
- r) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, soweit Gemeindezuständigkeiten gegeben sind;
- s) die Verleihung der Stadtmedaille;
- t) Zuschussangelegenheiten, insbesondere Investitionszuschüsse und weitere Zuschüsse nach den Richtlinien des Stadtrats;
- u) die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

## 2. **Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt:**

- a) Projektbeschlüsse für Maßnahmen des Tief-, Wasser- und Landschaftsbaus bis zu 1.500.000,00 € vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- b) Beschlüsse nach BauGB im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches) sowie Verfahrensbeschlüsse zum Flächennutzungsplan mit Ausnahme des abschließenden Feststellungsbeschlusses; Beschlüsse zu informellen Planungen der Stadt- und Landschaftsentwicklung soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- c) Vorbereitende Beschlüsse nach BauGB im Rahmen des Besonderen Städtebaurechts nach den Vorschriften des 2. Kapitels des Baugesetzbuches;
- d) Beschlüsse zu Wohnbaumodellen und nachhaltiger Bauflächen- und Bodennutzung;
- e) Wahrnehmung der Beteiligtenstellung in Raumordnungs- und Planungsverfahren sowie Bauleitplanungen anderer Gemeinden, wenn Belange der Stadt Freising berührt sind;
- f) Dauerverkehrsregelungen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Einbahnstraßenänderungen im Hauptstraßenbereich), Verkehrsplanungen;

- g) Vollzug des Bauordnungsrechtes einschließlich erforderlicher Rechtsmittel, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. Art. 37 Abs. 1 GO und § 15 GeschOStR handelt.
- h) Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (insbesondere Widmung von Straßen), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Landschaftspflege (ausgenommen: Projekt- und Vergabebeschlüsse und Angelegenheiten der laufenden Verwaltung);
- j) Beseitigung von Grünbestand, der nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen geschützt ist oder in der Baumschutzliste der Stadt erfasst ist, zusätzlich nicht geschützte Baumgruppen und Alleen;
- k) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen;

soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

### 3. **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kulturausschuss):**

Der Ausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten, der Kinder- und Jugendeinrichtungen, der Kultur, des Fremdenverkehrs, der Erwachsenenbildung und des Sports, soweit sie nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, insbesondere über

- a) Projektbeschlüsse für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich bis zu 1.500.000,00 € vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- b) Antragstellung bzw. Stellungnahme zu den Festsetzungen und Änderungen der Schulsprengel sowie Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Verträge mit anderen beteiligten Gemeinden;
- c) Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- d) Gewährung von Zuschüssen aus dem Kulturfonds und von Übungsleiterzuschüssen in Höhe der jeweils gültigen Richtlinien sowie Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten;
- e) Gewährung von Übungsleiterzuschüssen in Höhe der gültigen Richtlinien;
- f) Beschlussfassung über die örtliche Bedarfsplanung im Zuständigkeitsbereich;

soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

#### 4. Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke:

<sup>1</sup>Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Stadtwerke im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtwerke, soweit es sich nicht um solche der laufenden Geschäftsführung der Stadtwerke handelt oder nach §§ 2 und 3 GeschOStR der Stadtrat zuständig ist. <sup>2</sup>In Personalangelegenheiten der Werke hat er die gleiche Zuständigkeit wie der Finanzausschuss (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k GeschOStR).

#### 5. Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung:

<sup>1</sup>Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Stadtentwässerung im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtentwässerung, soweit es sich nicht um solche der laufenden Geschäftsführung handelt oder nach §§ 2 und 3 GeschOStR der Stadtrat zuständig ist. <sup>2</sup>In Personalangelegenheiten der Stadtentwässerung hat er die gleiche Zuständigkeit wie der Finanzausschuss (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k GeschOStR).

- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

### **§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt, der durch die Stadt verwalteten Stiftungen und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

<sup>1</sup>Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

### **§ 12 Ferienausschuss, Ferienzeit, Krisenzeit**

Der Ferienausschuss erledigt für die Dauer einer Ferienzeit bzw. Krisenzeit bis zu sechs Wochen alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist mit Ausnahme der Werkausschüsse oder von Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Die Ferienzeit bzw. Krisenzeit bis zu sechs Wochen wird durch Beschluss des Stadtrats bestimmt.

## IV. Der Oberbürgermeister

### 1. Aufgaben

#### § 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### § 14 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO).  
  
<sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeister\*innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).  
<sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten\*innen der Stadt aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO) Art. 88 Abs.3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister\*innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.  
  
<sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und die Bediensteten der Stadt, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).
- (5) <sup>1</sup>Den Oberbürgermeister unterstützt ein Ältestenrat. <sup>2</sup>Ihm gehören neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden die weiteren Bürgermeister\*innen und die

Fraktionsvorsitzenden und Sprecher der Ausschussgemeinschaften an. <sup>3</sup>Er befasst sich u. a. mit Vorschlägen nach § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 8 GeschOStR, Abstimmung über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten und die Personalangelegenheiten der Bürgermeister\*innen. <sup>4</sup>Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. <sup>5</sup>Er wird vom Oberbürgermeister einberufen.

## **§ 15 Einzelne Aufgaben**

- I. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
- (1) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  - (2) die durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  - (3) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  - (4) die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
    1. die Unterhaltung, der Betrieb und die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt,
    2. für Steuern, Abgaben und Gebühren, Miet- und Pachtzinsen
    - a) Stundung und Einräumung von Teilzahlungen unter 100.000,00 € bis zu 2 Jahren bei gesetzlicher Verzinsung oder soweit ein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht (z. B. § 135 Abs. 4 BauGB),  
Stundung und Einräumung von Teilzahlungen im Bereich der Zweitwohnungssteuer ohne zeitliche Begrenzung;
    - b) Erlässe bis zum Betrag von 20.000,00 € und Niederschlagungen bis zum Betrag von 100.000,00 € je Fall und Rechnungsjahr;
    - c) Aussetzung der Vollziehung unter 25.000,00 € je Fall; wird die Aussetzung der Vollziehung durch andere zuständige Behörden oder Gerichte verfügt in unbegrenzter Höhe, wenn Beträge über 25.000,00 € durch Sicherheitsleistungen innerhalb eines Jahres voll abgedeckt werden;
  3. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind;

4. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zu Besoldungsgruppe A 8, sowie die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO); sowie von Auszubildenden und Praktikanten\*innen sowie Einstellung von Aushilfskräften bis zur Dauer von 6 Monaten (einschließlich der Planstellenfreigabe); tariflicher Zeit- und Bewährungsaufstiege; ab Entgeltgruppe 9 TVöD ist das zuständige Gremium zu unterrichten; in Eilfällen die Kündigung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten aller Laufbahnen, hiervon hat er das für die Einstellung bzw. Ernennung zuständige Gremium in der nächsten Sitzung zu unterrichten;  
Die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags;
5. Urlaubsübertragungen (§ 12 Abs. 2 UrIV);
6. Wiedervermietung von Sozialwohnungen und Mietänderungen, soweit diese auf allgemein gültigen Rechtsvorschriften beruhen (dem Finanzausschuss ist jährlich zu berichten);
7. Vergabe der städtischen Spielstätten einschließlich Erlass der Hallenmiete. Eine Entscheidung hinsichtlich der Nebenkosten bleibt den zuständigen Ausschüssen vorbehalten;
8. einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Vollzug des Bauordnungsrechts, das sind:
  - a) Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide für
    - aa) Kleinbauvorhaben (Garagenbauten, Dachgauben, geringfügige An- und Umbauten, Fassadenänderungen, Werbeanlagen u.ä.);
    - bb) Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) einschließlich der Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 BauGB, sofern nicht von grundsätzlicher Bedeutung;
    - cc) Bauvorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB), sofern es sich um Wohnbauvorhaben bis max. 10 Wohneinheiten oder sonstige Bauvorhaben mit einer Bausumme bis zu 1.500.000,00 € handelt;
    - dd) Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), sofern es sich um privilegierte Bauvorhaben i.S. d. § 35 Abs. 1 BauGB handelt;
    - ee) Bauvorhaben im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes (§ 33 BauGB) einschließlich der Entscheidungen über

Ausnahmen und Befreiungen, sofern die Stadt Freising die Planreife des Bebauungsplanes bereits früher angenommen hat;

- b) Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge, die einem vom Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt genehmigten, noch gültigen Vorbescheid entsprechen, soweit der Vorbescheid verbindliche Entscheidungen bereits enthält oder der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt bei Beschlussfassung über den Vorbescheid feststellt, dass eine Beschlussfassung im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr erforderlich ist;

Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen 1 bb) - ee) sind Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide für

aa) Bauvorhaben im Bereich des Altstadt-kerns (= Bereich umschlossen von Kammergasse, General-von-Nagel-Straße, Heiliggeistgasse, Dombergfuß, Johannisstraße, Wippenhauser Straße) bzw. Flächen des ehemaligen Sanierungsgebietes I und Flächen des bestehenden Sanierungsgebietes II sowie Bauvorhaben an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen;

bb) Bauvorhaben, die aufgrund der Abweichung von dem im Flächen-nutzungsplan/-entwurf festgelegten städtebaulichen Entwicklungszielen, Ortsgestaltung, Städtebau, Landschaftsschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Landesplanung, infrastruktureller, sozialer oder wirtschaftlicher Aspekte für die Stadt Freising von grundsätzlicher Bedeutung sind;

cc) Bauvorhaben, die erhebliche Verpflichtungen für die Stadt Freising erwarten lassen (z.B. Entschädigungsansprüche in beachtlicher Höhe; Erschließungspflichten);

c) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO;

d) die Erteilung von Negativ-Zeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

9. Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt oder der Stadtrat zuständig ist;

(5) dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

II. Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

(1) in Personalangelegenheiten:

1. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
2. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten



(2) in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

1. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), in uneingeschränkter Höhe soweit die Ausgaben durch Versicherungsleistungen gedeckt sind;
2. die Entscheidung außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), in uneingeschränkter Höhe soweit die Ausgaben durch Versicherungsleistungen gedeckt sind;
3. der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 €. Für Heizungsmaterial bzw. anderweitiges Verbrauchsmaterial wie Split, Streusalz, Flockungsmittel für Kläranlage etc. in unbeschränkter Höhe; Vergaben nach VOL, VOF, HOAI bzw. VOB im Rahmen genehmigter Projekte und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in unbeschränkter Höhe;
4. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 €;
5. Zuschussangelegenheiten bis zu 2.000,00 € nach Maßgabe des Haushaltsplanes;

(3) in Grundstücksangelegenheiten:

1. Messungsanerkennungen und Auflassungen zu bereits genehmigten Grundstücksvorgängen in unbeschränkter Höhe,
2. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall,
3. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
4. Verpachtung unbebauter Grundstücke,
5. Grenzregelungsverfahren gemäß §§ 80 ff. BauGB soweit Grundstücke der Stadt Freising nicht betroffen sind.

(4) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

1. <sup>1</sup>Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder an eine Prozessbevollmächtigte, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat (in arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechend der Zuständigkeitsregelung nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, § 15 I. Abs. 4, Nr. 4).
  2. <sup>1</sup>Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Straßenverkehrsrecht, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik.
- III. <sup>1</sup>Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Ziff. II. Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der 5-fache Jahresbetrag anzusetzen.
- IV. <sup>1</sup>Soweit die Aufgaben nach Abs. II. nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 16 Vertretung der Stadt nach außen**

- (1) <sup>1</sup>Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 15 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

### **§ 16a Vertretung der Stadt in den Gesellschaftsorganen der Unternehmen in Privatrechtsform**

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

## **§ 17 Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## **§ 18 Sonstige Geschäfte**

<sup>1</sup>Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 19 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister\*in und wenn diese\*r ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister\*in vertreten; ist diese\*r ebenfalls verhindert, nimmt das älteste Stadtratsmitglied die Funktion eines\*r weiteren Stellvertreters\*in wahr.  
  
<sup>1</sup>Ladungen zu Sitzungen kann der Vertreter im Amt aussprechen, wenn der Oberbürgermeister, beide weiteren Bürgermeister und der\*die weitere Stellvertreter\*in verhindert sind.
- (2) <sup>1</sup>Sind bei einer Sitzung der Oberbürgermeister, der\*die zweite Bürgermeister\*in und der\*die dritte Bürgermeister\*in verhindert, so nimmt das älteste anwesende Stadtratsmitglied die Funktion eines\*r weiteren Stellvertreter\*in und die Funktion des\*r Vorsitzenden wahr.
- (3) <sup>1</sup>Der\*die Stellvertreter\*in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## V. Ortssprecher

### § 20 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Der\*die Ortssprecher\*in ist ein\*e ehrenamtlich tätige\*r Bürger\*in der Stadt mit beratenden Aufgaben. Er\*sie hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, soweit dies zur Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des vertretenen Stadtteils erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des\*der Ortssprecher\*in endet mit der des Stadtrats.
- (3) <sup>1</sup>Der\*die Ortssprecher\*in wird zu den Sitzungen eingeladen; § 27 gilt entsprechend.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 21 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) <sup>1</sup>Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

#### § 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat zum zweiten Mal wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zur

Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

### **§ 23 Öffentliche Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht; <sup>2</sup>Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>5</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse können als Livestream unter [www.Freising.de](http://www.Freising.de) in das Internet übertragen werden. Dabei gilt der Einhaltung der Belange des Datenschutzes besonderes Augenmerk. Ein Livestream darf nur Stadträte\*innen und Stadtbedienstete zeigen, die vor der Übertragung ihr schriftliches Einverständnis dazu erteilt haben. Für die Unterzeichnung ist diesem Personenkreis eine Mindestbedenkzeit von einer Woche zu gewähren. Das Einverständnis ist jederzeit widerruflich.
- (3) <sup>1</sup>Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den\*die Vorsitzende\*n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

### **§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Sparkassenangelegenheiten,
  4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
  5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 25 Einberufung

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Großen Sitzungssaal des Rathauses statt. <sup>2</sup>In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 26 Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO), in dringenden Fällen kann diese Frist auf einen Tag abgekürzt werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 27 Form und Frist für die Einladung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Hinweis auf, in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich eingestellte und abrufbare Dokumente mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt/geändert werden. <sup>4</sup>Eine erneute Zusendung erfolgt auf dem gleichen Weg/Medienkanal wie die Erstzusendung.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers\*in oder bei seinem\*ihrem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt drei Kalendertage; sie kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Ladungen (einschließlich der Sitzungsunterlagen) für alle in einer Kalenderwoche stattfindenden Sitzungen sollen somit spätestens am Donnerstag der vorausgehenden Woche zugestellt werden.

### **§ 28 Anträge**

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; Anträge mit schutzwürdigen Daten sind durch De-Mail oder in anderer geeigneter, geschützter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Bei Behandlung des Antrags im

zuständigen Ausschuss oder im Stadtrat ist in der jeweiligen Tagesordnung schriftlich auf den Antrag hinzuweisen, ebenfalls bei Berichten zu derartigen Anträgen. Das bearbeitende Gremium kann einen Antrag als ganz oder teilweise erledigt erklären. Zu Anträgen, deren Bearbeitung nicht innerhalb von drei Monaten möglich ist, erhalten Antragsteller eine Zwischennachricht. Sofern Anträge darüber hinaus nicht abschließend bearbeitet werden können, erhalten Antragsteller vierteljährlich einen Bericht zum Stand der Bearbeitung. Auf die Berichtspflicht kann in Absprache mit dem\*der Antragsteller\*in verzichtet werden.

- (2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- <sup>2</sup>Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Anregungen, Vorschläge und Beschwerden allgemeiner Art, die in sich nicht schlüssig sind oder keinen förmlichen Antrag enthalten, brauchen nicht behandelt zu werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung bezieht sich auf den konkreten Antrag, nicht auf einen Beschlussvorschlag der Verwaltung.
- (6) <sup>1</sup>Über eingegangene Anträge werden die Ausschüsse in einer der nächsten Sitzungen informiert.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 29 Eröffnung der Sitzung**

- (1) <sup>1</sup>Der\*die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er\*sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.



### **§ 30 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 24), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vorneherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der\*die Vorsitzende oder eine von ihm\*ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) <sup>1</sup>Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des\*der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### **§ 31 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) <sup>1</sup>Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer\*innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom\*von der\*dem Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der\*die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der\*die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Redner\*innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungs-

punkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

- (5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- <sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. <sup>3</sup>Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) <sup>1</sup>Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller\*innen, Berichterstatter\*innen und sodann der\*die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. <sup>2</sup>Die Beratung wird vom\*von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Redner\*innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der\*die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der\*die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) <sup>1</sup>Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der\*die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) <sup>1</sup>Der\*die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der\*die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### **§ 32 Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der\*die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er\*sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 22 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) <sup>1</sup>Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der\*die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der\*die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Verlangen mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den\*die Vorsitzende\*n zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### **§ 33 Wahlen**

- (1) <sup>1</sup>Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimm-

zettel, die den Namen des\*der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern\*innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. <sup>3</sup>Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern\*innen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber\*innen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern\*innen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 34 Anfragen**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den\*die Vorsitzende\*n Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Diese Anfragen sollen spätestens am Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich angekündigt werden. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den\*die Vorsitzende\*n oder anwesende Mitarbeiter\*innen beantwortet werden.
- (2) <sup>1</sup>Nicht angekündigte Anfragen werden zu Protokoll genommen und entweder schriftlich oder in der nächsten Sitzung beantwortet. <sup>2</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 35 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der\*die Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 36 Form und Inhalt**

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. <sup>4</sup>Die Ladungen und die Sitzungsniederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom\*von der Vorsitzenden und vom\*von der\*dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 37 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) <sup>1</sup>In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (z.B. Ratsinformationssystem, Internetplattform) zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. <sup>3</sup>Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung/Kommunikation erklärt, werden die Niederschriften grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) <sup>1</sup>Am Ende eines Jahres wird dem in § 38 Abs. 1 Satz 3 GeschOStR genannten Personenkreis eine Kopie der Inhaltsverzeichnisse über die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse und des Stadtrates übersandt.
- (6) <sup>1</sup>In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 38 Anwendbare Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 21 bis 37 sinngemäß. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. <sup>3</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem\*der Antragsteller\*in Gelegenheit, seinen\*ihren Antrag mündlich zu begründen.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 39 Art der Bekanntmachung

- (1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekanntgemacht.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

## C. Schlussbestimmungen

### § 40 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### § 41 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.  
<sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird veröffentlicht.

## **§ 42 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Freising vom 15.05.2014 außer Kraft.

Freising, den

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister

Anlage 1

**D. Anlagen zur Geschäftsordnung**  
**Zusammensetzung des Stadtrates**

	<b>Vor- und Zuname</b>	<b>Beruf</b>	
Oberbürgermeister	Eschenbacher Tobias	Unternehmer	fsm
2. Bürgermeisterin	Bönig Eva	Kindergartenleiterin	Die Grünen
3. Bürgermeisterin	Mooser-Niefanger Birgit	selbst. Unternehmerin	fsm

**Mitglieder des Stadtrates**

<b>Zu- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	
Mooser-Niefanger Birgit	selbst. Unternehmerin	fsm
Fiedler Reinhard	Dipl.-Ing., Architekt	fsm
Frankl Anton	Landwirt	fsm
Riesch Monika	selbst. Tanzlehrerin	fsm
Lintl Maria	Architektin	fsm
Schwind Monika	Betriebswirtin (IHK)	fsm
Hölzl Johann	Offsetdrucker i.R.	fsm
Fosso Samuel	IT-Projektmanager	fsm
Böhme Philomena	Erzieherin in Ausbildung	fsm
Bauer Thomas	Apotheker	fsm
Dr. von Schilling Christoph	Arzt	fsm
Bönig Eva	Kindergartenleiterin	Die Grünen
Günther Susanne	Dipl.-Ing. (FH) Pressereferentin	Die Grünen
Drobny Manfred	Diplom-Biologe	Die Grünen
Habermeyer Karl Sebastian	Dipl.-Ing. Architekt	Die Grünen
Habermeyer Werner Johann	Büroleiter	Die Grünen



Bayraktar Joana	Studentin	Die Grünen
Linke Rolf	selbst. Schreinermeister	Die Grünen
Dr. Reitsam Charlotte	Landschaftsarchitektin	Die Grünen
Heitz Nico	Student	Die Grünen
Aigner Alfons	Gärtner	Die Grünen
Zierer Benno	Landwirt, MdL	FW
Weller Robert	Polizeibeamter	FW
Freitag Karl-Heinz	Weidenbauer	FW
Hiergeist Johanna	Kaminkehrerin	FW
Grimm Richard	Kaufmann	FW
Schwaiger Rudolf	Rechtsanwalt	CSU
Prof. Dr. Schrädler Josef	Brauereidirektor	CSU
Mieskes Jürgen	Immobilienmakler	CSU
Hauner Martin	Unternehmensberater	CSU
Vogl Ulrich	Diplom-Mathematiker	ödp
Binner Hartmut	Polizeibeamter a. D.	ödp
Kirner Emilia	Studentin	ödp
Warlimont Peter	Fachoberschullehrer	SPD
Gmeiner Norbert	Dipl.-Ing., selbst. Architekt	SPD
Degelmann Teresa	Politikwissenschaftlerin	SPD
Dr. Hoyer Guido	Politikwissenschaftler	
Graßy Nicolas-Pano	Politikwissenschaftler	
Dr. Barschdorf Jens	Patentreferent	FDP
Paukner Richard	Disponent	AfD

---

**Verzeichnis der Ersatzleute**

**(aus jedem Wahlvorschlag nur die nächstfolgenden Drei in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl)**

<b>Zu- und Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Stockheim Katrin	PR-Beraterin	fsm	5.290
Dobler Christian	Gartenplaner	fsm	5.238
Janjic Aleksandar	Wissenschaftl. Mitarbeiter	fsm	4.841
Bock, Sabine	Dipl.-Sozialpädagogin	Die Grünen	5.071
Dr. Gaßner Manuela	Agrarwissensch. Assistentin	Die Grünen	4.995
Würschinger Ernst	Dipl.-Theologe	Die Grünen	4.517
Heinlein-Zischgl Waltraud	Rentnerin	Die Grünen	4.217
Dr. Pause Heino	Frauenarzt	FW	3.440
Mordstein Robert	Gartenbautechniker	FW	3.095
Maier Maximilian	Realschullehrer	FW	2.313
Warmuth Florian	Büroleiter	CSU	2.692
Kürzinger Anton	selbst. Gas-/Wasserinstall.	CSU	2.689
Nerb Hans	Jurist	CSU	2.494
Dr. Reck Reinhold	Diplom-Theologe	ödp	1.924
Hobmair Monika	Pädagogin	ödp	1.851
Prof. Dr. Auerswald Karl	Prof. Hochschullehrer	ödp	1.623
Weinzierl Julia	Lehrerin	SPD	2.112
Grill Markus	Geschäftsführer	SPD	1.416
Schindlbeck Albert	Journalist	Die Linke	1.514

Eberhard Rosemarie	Rentnerin	Die Linke	1.509
Sahlmüller Anna-Maria	Dipl.-Ing. Architektin	FDP	1.214
Petz Gudrun	Unternehmerin	FDP	1.067
Dr. Alberti Martin	Biologe	FDP	1.047
Huber Johannes	MdB	AfD	2.445
Schreiber Tobias	Dipl.-Verwaltungswirt	AfD	2.419
Csonka Bianca	Angestellte	AfD	2.337

---

## Referenten des Stadtrates

(Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 3 GeschOStR)

<b>Jugendreferent</b>	Bayraktar Joana	B90/Die Grünen
<b>Finanzreferentin</b> (inkl. Liegenschaften)	Schwind Monika	fsm
<b>Werkreferent</b> (Eigenbetriebe Stadtwerke)	Vogl Ulrich	ödp
<b>Planungsreferent</b>	Hözl Hans	fsm
<b>Betriebsreferent</b> (Stadtentwässerung und Städtische Betriebe)	Weller Robert	FW
<b>Mobilitätsreferent</b>	Freitag Karl-Heinz	FW
<b>Kulturreferentin</b> (inkl. Kulturveranstaltungen und Tourismus)	Heitz Nico	B90/Die Grünen
<b>Festreferent</b> (Volksfest, Altstadtfest, inkl. Partnerstädte)	Frankl Anton	fsm
<b>Sportreferent</b>	Mieskes Jürgen	CSU
<b>Umweltreferent</b> (inkl. Flughafen und städtischem Grün)	Drobny Manfred	B90/Die Grünen
<b>Sozialreferentin</b> (inkl. Familien und Kinder)	Dr. Reitsam Charlotte	B90/Die Grünen
<b>Geschichtsreferent</b> (inkl. Archive, Museen, Bibliotheken)	Dr. Hoyer Guido	
<b>Migrationsreferent</b>	Fosso Samuel	fsm
<b>Schulreferentin</b> (inkl. Kindertagesstätten)	Riesch Monika	fsm
<b>Wirtschaftsreferentin</b> (inkl. Digitalisierung)	Degelmann Teresa	SPD
<b>Weihenstephanreferent</b>	Schwaiger Rudolf	CSU
<b>Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss</b>	Dr. Schrädler Josef	CSU

**Fraktionsvorstände und Sprecher\*in:**

<b><u>fsm</u></b>	Vorsitzender:	Fiedler Reinhard
	Stellvertreterin:	Schwind Monika
	Stellvertreterin:	Mooser-Niefanger Birgit
<b><u>Bündnis90/ Die Grünen</u></b>	gleichberechtigte Fraktionssprecherin:	Günther Susanne
	Fraktionssprecher:	Habermeyer Werner
	Stellvertreterin:	Bayraktar Joana
<b><u>FW:</u></b>	Vorsitzender:	Grimm Richard
	Stellvertreter:	Weller Robert
<b><u>CSU</u></b>	Vorsitzender:	Schwaiger Rudolf
	Stellvertreter:	Mieskes Jürgen
<b><u>ödp</u></b>	Vorsitzende:	Kirner Emilia
	Stellvertreter:	Binner Hartmut
<b><u>SPD</u></b>	Vorsitzender:	Warlimont Peter
	Stellvertreter:	Gmeiner Norbert

**Besetzung der Ausschüsse****1. Finanz- und Verwaltungsausschuss**

<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. Vertreter*in</b>	<b>2. Vertreter*in</b>
<b>fsm</b>		
Fiedler Reinhard	Lintl Maria	Frankl Anton
Schwind Monika	Fosso Samuel	Riesch Monika
Hölzl Hans	Riesch Monika	Lintl Maria
Mooser-Niefanger Birgit	Böhme Philomena	Bauer Thomas
<b>Bündnis90/Die Grünen</b>		
Bönig Eva	Aigner Alfons	Habermeyer Sebastian
Günther Susanne	Habermeyer Werner	Linke Rolf
Bayraktar Joana	Drobny Manfred	Habermeyer Werner
<b>FW</b>		
Grimm Richard	Freitag Karl-Heinz	Hiergeist Johanna
Weller Robert	Zierer Benno	Hiergeist Johanna
<b>CSU</b>		
Schwaiger Rudolf	Mieskes Jürgen	Dr. Schrädler Josef
<b>ödp</b>		
Kirner Emilia	Binner Hartmut	Vogl Ulrich
<b>SPD</b>		
Warlimont Peter	Gmeiner Norbert	Degelmann Teresa
Dr. Hoyer Guido	Graßy Nicolas-Pano	Degelmann Teresa

## **2. Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt**

<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. Vertreter*in</b>	<b>2. Vertreter*in</b>
<b>fsm</b>		
Hölzl Hans	Bauer Thomas	Schwind Monika
Frankl Anton	Mooser-Niefanger Birgit	Fiedler Reinhard
Lintl Maria	Schwind Monika	Riesch Monika
Böhme Philomena	Riesch Monika	Mooser-Niefanger Birgit
<b>Bündnis90/Die Grünen</b>		
Drobny Manfred	Bayraktar Joana	Heitz Nico
Habermeyer Werner	Günther Susanne	Bönig Eva
Dr. Reitsam Charlotte	Habermeyer Sebastian	Aigner Alfons
<b>FW</b>		
Freitag Karl-Heinz	Hiergeist Johanna	Zierer Benno
Weller Robert	Hiergeist Johanna	Grimm Richard
<b>CSU</b>		
Schwaiger Rudolf	Mieskes Jürgen	Dr. Schrädler Josef
<b>ödp</b>		
Vogl Ulrich	Kirner Emilia	Binner Hartmut
<b>SPD</b>		
Gmeiner Norbert	Degelmann Teresa	Warlimont Peter
Graßy Nicolas-Pano	Dr. Hoyer Guido	Warlimont Peter

### **3. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. Vertreter*in</b>	<b>2. Vertreter*in</b>
<b>fsm</b>		
Riesch Monika	Mooser-Niefanger Birgit	Fiedler Reinhard
Böhme Philomena	Frankl Anton	Lintl Maria
Bauer Thomas	Lintl Maria	Frankl Anton
Fosso Samuel	Schwind Monika	Hölzl Hans
<b>Bündnis90/Die Grünen</b>		
Günther Susanne	Habermeyer Werner	Drobny Manfred
Heitz Nico	Bayraktar Joana	Habermeyer Sebastian
Dr. Reitsam Charlotte	Aigner Alfons	Linke Rolf
<b>FW</b>		
Freitag Karl-Heinz	Weller Robert	Grimm Richard
Hiergeist Johanna	Weller Robert	Zierer Benno
<b>CSU</b>		
Mieskes Jürgen	Hauner Martin	Dr. Schrädler Josef
<b>ödp</b>		
Binner Hartmut	Kirner Emilia	Vogl Ulrich
<b>SPD</b>		
Degelmann Teresa	Warlimont Peter	Gmeiner Norbert
Graßy Nicolas-Pano	Dr. Hoyer Guido	Gmeiner Norbert



#### **4. Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke**

<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. Vertreter*in</b>	<b>2. Vertreter*in</b>
<b>fsm</b>		
Frankl Anton	Hölzl Hans	Schwind Monika
Lintl Maria	von Schilling Christoph	Fiedler Reinhard
<b>Bündnis90/Die Grünen</b>		
Linke Rolf	Habermeyer Sebastian	Günther Susanne
Aigner Alfons	Drobny Manfred	Bayraktar Joana
<b>FW</b>		
Grimm Richard	Weller Robert	Freitag Karl-Heinz
<b>CSU</b>		
Hauner Martin	Schwaiger Rudolf	Mieskes Jürgen
<b>ödp</b>		
Vogl Ulrich	Kirner Emilia	Binner Hartmut
<b>SPD</b>		
Degelmann Teresa	Gmeiner Norbert	Warlimont Peter

## **5. Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung**

<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. Vertreter*in</b>	<b>2. Vertreter*in</b>
<b>fsm</b>		
Frankl Anton	Riesch Monika	Fosso Samuel
Hölzl Hans	Böhme Philomena	Schwind Monika
<b>Bündnis90/Die Grünen</b>		
Habermeyer Sebastian	Bönig Eva	Heitz Nico
Linke Rolf	Drobny Manfred	Habermeyer Werner
<b>FW</b>		
Weller Robert	Freitag Karl-Heinz	Grimm Richard
<b>CSU</b>		
Schwaiger Rudolf	Hauner Martin	Mieskes Jürgen
<b>ödp</b>		
Binner Hartmut	Kirner Emilia	Vogl Ulrich
<b>SPD</b>		
Gmeiner Norbert	Degelmann Teresa	Warlimont Peter

## **6. Rechnungsprüfungsausschuss**

**Vorsitzender:** Dr. Schrädler Josef  
**Stellvertreter:** Habermeyer Karl Sebastian

Der\*die Vorsitzende wird durch den Stadtrat bestimmt (Art. 103 Abs. 2 GO).

<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. Vertreter*in</b>	<b>2. Vertreter*in</b>
<b>fsm</b>		
Hölzl Hans	Frankl Anton	Fiedler Reinhard
Schwind Monika	Lintl Maria	von Schilling Christoph
<b>Bündnis90/Die Grünen</b>		
Habermeyer Sebastian	Drobny Manfred	Günther Susanne
Bayraktar Joana	Habermeyer Werner	Aigner Alfons
<b>FW</b>		
Grimm Richard	Hiergeist Johanna	Freitag Karl-Heinz
<b>AG SPD</b>		
Gmeiner Norbert	Dr. Hoyer Guido	Degelmann Teresa
<b>CSU</b>		
Dr. Schrädler Josef	Schwaiger Rudolf	Mieskes Jürgen

**Sonstige Gremien und entsandte Vertreter****1. Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH**

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Freising ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates. 7 Mitglieder werden vom Stadtrat bestellt; ein Mitglied seitens der Arbeitnehmer.

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

**Aufsichtsratsmitglieder:**

1. fsm	Hölzl Hans
2. fsm	Frankl Anton
3. B90/Die Grünen	Drobny Manfred
4. B90/Die Grünen	Aigner Alfons
5. FW	Grimm Richard
6. CSU	Hauner Martin
7. ödp	Kirner Emilia

**Vertreter Arbeitnehmer:** \_\_\_\_\_

**2. Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH**

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Oberbürgermeister wahrgenommen (§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages).

Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates.

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

**Aufsichtsratsmitglieder:**

1. fsm	Hölzl Hans
2. fsm	Riesch Monika
3. B90/Die Grünen	Habermeyer Werner
4. B90/Die Grünen	Linke Rolf
5. FW	Freitag Karl-Heinz
6. CSU	Schwaiger Rudolf
7. ödp	Vogl Ulrich

### 3. Fernwärmeversorgung Freising GmbH

**Vorsitzender der Gesellschafterversammlung:**

Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher  
(§ 14 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages).

In den Aufsichtsrat entsendet die Stadt Freising neben dem Oberbürgermeister 2 Mitglieder.

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias

**Aufsichtsratsmitglieder:** 1. fsm Lintl Maria  
2. B90/Die Grünen Drobny Manfred

### 4. Stadtbau Freising GmbH

Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Oberbürgermeister. 4 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu bestellen.

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

**Aufsichtsratsmitglieder:** 1. fsm Fiedler Reinhard  
2. B90/Die Grünen Habermeyer Werner  
3. FW Hiergeist Johanna  
4. CSU Schwaiger Rudolf

### 5. Stiftungsrat für die Heiliggeistspital-Stiftung Freising

Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 der Satzung:

**Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher  
oder ein\*e von ihm bestellte\*r Vertreter\*in (Bürgermeister\*in)**

**6 Mitglieder des Stadtrates:** 1. fsm Bauer Thomas  
2. fsm Lintl Maria  
3. B90/Die Grünen Dr. Reitsam Charlotte  
4. FW Zierer Benno  
5. CSU Schwaiger Rudolf  
6. Graßy Nicolas-Pano

**2 Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege** (gem. StR-Beschluss):

1. BRK: Herr Söhl Albert
2. AWO: Frau Kammler Heidi

**6. Verbandsversammlung Sparkasse**

Die 4 weiteren Vertreter neben dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter\*in der Verbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vom 19.04.1996) werden durch den Stadtrat bestellt (Art. 32 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

**Ordentliches Mitglied****Vertreter\*in**

- |                             |                      |                |
|-----------------------------|----------------------|----------------|
| <b>1. Oberbürgermeister</b> | Eschenbacher Tobias  |                |
| <b>2. fsm</b>               | Fiedler Reinhard     | Bauer Thomas   |
| <b>3. B90/Die Grünen</b>    | Habermeyer Sebastian | Bönig Eva      |
| <b>4. FW</b>                | Zierer Benno         | Grimm Richard  |
| <b>5. CSU</b>               | Schwaiger Rudolf     | Mieskes Jürgen |

**7. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

**Verbandsrat:** Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias

**Stellvertreter:** Voigt Andreas

**Weiterer Stellvertreter:** Schwegler Dominik

**8. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.**

**Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher**

<b>Stellvertreter:</b>	<b>1. Umweltreferent:</b>	Drobny Manfred
	<b>2. Planungsreferent:</b>	Hölzl Hans

**9. Stadtverband für Sport**

Gem. § 3 der Satzung des Stadtverbandes für Sport können in der Mitgliederversammlung u. a. als Mitglieder vertreten sein:

1. der Oberbürgermeister oder eine von ihm entsandte Person,
2. Sportreferent\*in
3. je 1 Vertreter\*in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen oder ein sonstiges Mitglied der Fraktionen bzw. Gruppierungen

zu 1. **Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher oder ein\*e von ihm entsandte\*r Vertreter\*in**

zu 2. <b>Sportreferent</b>	Mieskes Jürgen
zu 3. <b>fsm</b>	Hölzl Hans
<b>B90/Die Grünen</b>	Heitz Nico
<b>FW</b>	Freitag Karl-Heinz
<b>CSU</b>	Schwaiger Rudolf
<b>ödp</b>	Binner Hartmut
<b>SPD</b>	Gmeiner Norbert
	Graßy Nicolas-Pano
<b>FDP</b>	Dr. Barschdorf Jens
<b>AfD</b>	Paukner Richard

## 10. Musikschulbeirat

Gem. § 22 Abs. 3 b Satzung der städt. Musikschule zwei Vertreter des Schulträgers (den Vorsitz führt ein\*e Vertreter\*in des Schulträgers)

<b>Kulturreferent*in</b>	Heitz Nico Warlimont Peter
--------------------------	-------------------------------

## 11. VHS-Beirat

Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher oder ein\*e von ihm entsandte\*r Vertreter\*in sowie je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen oder ein sonstiges Mitglied der Fraktionen bzw. Gruppierungen

<b>Schulreferentin</b>	Riesch Monika (i.V. von Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias)
<b>fsm</b>	Böhme Philomena
<b>B90/Die Grünen</b>	Dr. Reitsam Charlotte
<b>FW</b>	Hiergeist Johanna
<b>CSU</b>	Hauner Martin
<b>ödp</b>	Vogl Ulrich
<b>SPD</b>	Warlimont Peter Dr. Hoyer Guido

<b>FDP</b>	Dr. Barschdorf Jens
<b>AfD</b>	Paukner Richard

## **12. Agenda- und Sozialbeirat**

Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter\*in sowie je ein benanntes Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen oder ein sonstiges Mitglied der Fraktionen bzw. Gruppierungen

<b>Oberbürgermeister</b>	Eschenbacher Tobias
<b>Sozialreferent*in</b>	Dr. Reitsam Charlotte
<b>fsm</b>	Fosso Samuel
<b>B90/Die Grünen</b>	Heitz Nico
<b>FW</b>	Hiergeist Johanna
<b>CSU</b>	Hauner Martin
<b>ödp</b>	Binner Hartmut
<b>SPD</b>	Degelmann Teresa
	Dr. Hoyer Guido
<b>FDP</b>	Dr. Barschdorf Jens
<b>AfD</b>	Paukner Richard

## **13. Planungs- und Gestaltungsbeirat**

Gemäß Beschlussfassung des Stadtrates vom 25.09.2008:  
**Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher**

### **Fachbereich Architektur, Hochbau und Städtebau:**

#### **Ordentliche Mitglieder**

Herr Prof. Dr. Rudolf Hierl (FH Regensburg)	Architekt
Herr Dipl.-Ing. Architekt Moritz Auer (Auer & Weber & Assoziierte GmbH)	Architekt
Frau Prof. Lisa Yamaguchi (TU Graz)	Architektin und Stadtplanerin
Herr Peter Scheller (Palais Mai)	Architekt und Stadtplaner



**Fachbereich Landschaftsarchitektur:  
Ordentliches Mitglied**

Frau Prof. Cordula Loidl-Reisch                      Landschaftsarchitektin  
(TU Berlin)

Frau Katja Aufermann                                      Landschaftsarchitektin  
(liebald + aufermann)

**Entsante Vertreter des Stadtrates:**

Planungsreferent\*in und je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen

**Planungsreferent:**                                      Hölzl Hans

<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>1. Vertreter*in</b>	<b>2. Vertreter*in</b>
<b>fsm</b> Fiedler Reinhard	Mooser-Niefanger B.	Frankl Anton
<b>B90/Die</b>		
<b>Grünen</b> Dr. Reitsam Charlotte	Habermeyer Werner	Lintl
<b>FW</b> Weller Robert	Freitag Karl-Heinz	Hiergeist Johanna
<b>CSU</b> Mieskes Jürgen	Hauner Martin	Schwaiger Rudolf
<b>Ödp</b> Binner Hartmut	Kirner Emilia	Vogl Ulrich
<b>SPD</b> Degelmann Teresa	Warlimont Peter	Gmeiner Norbert
	Graßy Nicolas-Pano	Dr. Hoyer Guido
<b>FDP</b> Dr. Jens Barschdorf		
<b>AfD</b> Richard Paukner		

**14. Kuratorium Stadtmuseum Freising**

3 Vertreter\*innen der Stadt Freising sowie  
3 Vertreter\*innen des Historischen Vereins Freising e. V.  
und die Museumsleitung (besitzt kein Stimmrecht) gemäß Vertrag zwischen der Stadt Freising und dem Historischen Verein Freising e. V.

**Stadt Freising**

Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

- 1. Geschichtsreferent** Dr. Hoyer Guido  
**2. Kulturreferentin** Heitz Nico

### **Historischer Verein Freising e. V.**

- 1. Vorsitzender** Lehrmann Günther  
 Prof. Dr. Selmayr Tassilo  
 Desch Ralph-York

**Museumsleitung** Dr. Götz Ulrike

### **15. Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG**

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern zuzüglich dem Vorsitzenden

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher

**Aufsichtsratsmitglieder:**

1. fsm	Schwind Monika
2. fsm	Böhme Philomena
3. B90/Die Grünen	Bönig Eva
4. B90/Die Grünen	Bayraktar Joana
5. FW	Hiergeist Johanna
6. SPD (AG)	Warlimont Peter

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der KG und GmbH sind aus Gründen des Sachzusammenhangs identisch (vgl. Gesellschaftsverträge § 11 VII. bzw. § 9 VII.).

### **16. Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH**

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern zuzüglich Vorsitzendem

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias

**Aufsichtsratsmitglieder:**

1. fsm	Schwind Monika
2. fsm	Böhme Philomena
3. B90/Die Grünen	Bönig Eva
4. B90/Die Grünen	Bayraktar Joana
5. FW	Hiergeist Johanna
6. SPD (AG)	Warlimont Peter

**17. Preisgericht Wissenschaftspreis Weihenstephan**

**Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias**  
**Weihenstephanreferent** Schwaiger Rudolf

**18. Biomasseheizkraftwerk Zolling GmbH**

Entsendung in den Beirat:

**Oberbürgermeister** Eschenbacher Tobias

**Fsm** Lintl Maria

**B90/Die Grünen** Drobny Manfred

**19. Beauftragter der Stadt Freising für Belange von Menschen mit Behinderung**

Burger Franz

**20. Stadtheimatpfleger**

Dr. Weniger Matthias

**21. Kreissenorenbeirat:**

Entsendung in den Kreissenorenbeirat:

Schwaiger Rita

Vertretung

Beate Drobniak

**22. Bürgerstiftung Freising**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2009

Entsendung in den Stiftungsrat:

**Oberbürgermeister Eschenbacher Tobias**

oder ein von ihm bestellte\*r Vertreter\*in

**23. Aktive City Freising**

Vertreter der Stadt:  
im Vorstand **Oberbürgermeister Eschenbacher** Tobias  
oder ein\*e Vertreter\*in  
**Wirtschaftsreferentin** Degelmann Teresa

**Verzeichnis der Ortssprecher:**

Ortsteil Haindlfing: Dawo Nikolaus

Ortsteil Itzling: Maier Martin

Ortsteil Tüntenhausen: Wiesheu Elvira

Ortsteil Pulling: Pellmeyer Thomas